

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats

Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse

Maskenpflicht in den Sitzungen des Stadtrats und der Bezirksausschüsse
14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03465

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.09.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Dringlichkeitsantrag Nr. 554 des Oberbürgermeisters wurde auf Beschluss der Vollversammlung vom 22.10.2020 in § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO-Stadtrat) und in § 8 Abs. 9 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse (BA-GeschO) eine Maskenpflicht wie folgt eingefügt:

„Ab Betreten eines Gebäudes ist in sämtlichen Verkehrsflächen und Zugangsbereichen zu, und Räumlichkeiten, in denen Sitzungen des Stadtrats/der Bezirksausschüsse stattfinden, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Diese Pflicht gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten wird, unabhängig, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 kann die Mund-Nasenbedeckung am Sitzplatz in der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig während eines Redebeitrags oder während Interviews.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die mittels ärztlichem Attest oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist.“

Diese Regelung wurde vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen im Herbst 2020 eingeführt. Die am 18. Oktober 2020 erlassene 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) wurde damals in § 25 a Abs.1 Nr. 3. dahingehend geändert, dass bei Tagungen und Kongressen eine **Maskenpflicht am Platz** schon ab Überschreiten einer 7-Tage - Inzidenz von 35 pro 100 000 Einwohner gilt. Zwar war diese Vorschrift nicht auf Sitzungen kommunaler Gremien wie des Stadtrats bzw. der Bezirksausschüsse anwendbar, jedoch erschien die Infektionslage vergleichbar. Daher wurde zum Schutz der Funktionsfähigkeit der kommunalen Gremien die Maskenpflicht in die Geschäftsordnungen eingefügt.

2. Aktuelle Entwicklung

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde in der Folgezeit vielfach geändert, zuletzt wurde am 01.09.2021 die 14. BayIfSMV erlassen. In deren Begründung (vgl. BayMBl. 2021, Nr. 616) wird u.a. angeführt, dass die Pandemiesituation weiterhin ernst sei. Neben der Impfung seien umfangreiche Testobliegenheiten, das Tragen von Gesichtsmasken, das Identifizieren und Isolieren infizierter Personen sowie die Beachtung und Umsetzung der Hygienevorgaben (AHA+L-Regeln) bei der Eingrenzung der Übertragungsrisiken unverzichtbar.

Die 14. BayIfSMV sieht daher grundsätzlich vor, dass jede Person einen Mindestabstand von 1,5 m zu Anderen einhalten soll, in geschlossenen Räumen Maskenpflicht (medizinische Maske) und ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 in geschlossenen Räumen grundsätzlich die 3G-Regelung - geimpft, genesen, getestet - gilt.

Mit Schreiben vom 02.09.2021, korrigiert durch Schreiben vom 03.09.2021, (Az.: B1-1414-11-17) hat das Bayerische Innenministerium klargestellt, dass die 14. BayIfSMV grundsätzlich nicht für die nach den Kommunalgesetzen vorgesehenen Sitzungen greift. Sie gilt weder für die Gremienmitglieder, die Verwaltungsmitarbeiter*innen noch die Besucher*innen.

In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass die Sitzungsleitung im Rahmen des Hausrechts die Sitzungsbesucher*innen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten kann (BayVGh, Beschluss vom 07.06.2021, Az.: 4 CE 21.601). Weiterhin wurde entschieden, dass der erste Bürgermeister im Rahmen seiner Ordnungsgewalt die Gemeinderatsmitglieder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten kann; dies entweder im Einvernehmen mit dem Gemeinderat oder bis der Gemeinderat einen etwaig anderen Beschluss im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie fasst (BayVGh, Beschluss vom 08.06.2021, Az.: 4 CE 21.1599).

3. Handlungsoptionen

Hinsichtlich der aktuellen Regelung in der GeschO-Stadtrat bzw. BA-GeschO, welche die Maskenpflicht an einen Inzidenzwert knüpft, ist festzustellen, dass sie nicht mehr in Einklang mit der 14. BayIfSMV steht. Insgesamt hat sich gezeigt, dass eine Regelung in den Geschäftsordnungen vergleichsweise starr ist und ein schnelles Reagieren auf die volatile Pandemielage aufgrund der einzuhaltenden Fristen erschwert. Nachdem die Sitzungsleitung im Rahmen des Hausrechts bzw. der Sitzungsordnung alle erforderlichen Maßnahmen anordnen kann, ist eine Geschäftsordnungsregelung entbehrlich.

Lt. o.g. Schreiben des Innenministeriums kann es sich empfehlen, sich bei Maßnahmen des Hausrechts bzw. der Sitzungsordnung an den Wertungen der 14. BayIfSMV zu orientieren.

Es bestünden insbesondere folgende Möglichkeiten:

1) Es ist stets in Gebäuden, insbesondere den Verkehrsflächen und Zugangsbereichen eine mindestens medizinische Maske zu tragen und 3G wird sowohl für die Gremienmitglieder, die Mitarbeiter*innen als auch die Besucher*innen angewendet.

Hierzu ist festzustellen, dass das Personalreferat mitgeteilt hat, dass es derzeit keine Rechtsgrundlage gibt, von Mitarbeiter*innen 3G zu verlangen. Auch im Hinblick auf den möglichen Ausschluss von Gremienmitgliedern von der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte, ist eine Verpflichtung zu 3G für die Gremienmitglieder kritisch zu sehen. Die Entwicklung in der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

2) Soweit der Abstand von 1,5m zu anderen Personen im Gebäude nicht eingehalten werden kann, insbesondere auf Verkehrsflächen und Zugangsbereichen, ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Diese darf am Platz oder am Mikrofon abgenommen werden. 3G wird nicht angewendet. Dies gilt sowohl für Gremienmitglieder, Mitarbeiter*innen als auch Besucher*innen.

Diese Regelung entspricht annähernd der bisherigen Handhabung.

3) Es wird weder eine Maskenpflicht noch 3G angewendet. Dies gilt sowohl für die Gremienmitglieder, Mitarbeiter*innen als auch die Besucher*innen.

Diese Regelung erscheint auf Grund der immer noch vorhandenen Pandemielage nicht ratsam.

Ergänzend wird zur Information der derzeitige Sachstand bei den Bürgerversammlungen dargestellt. Zu den Bürgerversammlungen lädt der Oberbürgermeister auf Basis eines mit dem Gesundheitsreferat abgestimmten Schutz- und Hygienekonzepts ein. Dieses orientiert sich an den Wertungen der aktuell geltenden 14. BayIfSMV. Konkret bedeutet dieses, dass momentan das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich ist sowie für die Besucher*innen 3 G gilt. Angesichts der Größe der Bürgerversammlungen ist hier eine andere Situation als bei Stadtrats- und Bezirksausschusssitzungen gegeben.

4. Weiteres Vorgehen

Es wird vorgeschlagen, die Regelung in § 19 Abs. 3 GeschO-Stadtrat bzw. § 8 Abs. 9 BA-GeschO ersatzlos zu streichen. Im Rahmen des Hausrechts bzw. der Sitzungsordnung kann die Sitzungsleitung flexibel auf das Infektionsgeschehen reagieren und im Rahmen der Ladung die jeweils gültigen Anordnungen bekanntgeben.

Es wird vorgeschlagen, bei Sitzungen des Stadtrats bis auf Weiteres die oben genannte Variante 2 umzusetzen.

Aus Gründen der stadtweit einheitlichen Handhabung wird den BA-Vorsitzenden bzw. den Sitzungsleitungen empfohlen, ebenfalls bis auf Weiteres die oben genannte Variante 2 umzusetzen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Nachdem zeitnah auf die 14. BaylfSMV reagiert werden sollte, konnte eine Anhörung nicht stattfinden.

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine Vorberatung im VPA ist aus terminlichen Gründen nicht möglich gewesen.

II. Antrag des Referenten

1. § 19 Abs. 3 GeschO-Stadtrat bzw. § 8 Abs. 9 BA-GeschO werden gestrichen.
2. Die Sitzungsleitung entscheidet in Ausübung des Hausrechts und der Sitzungsordnung über Maßnahmen zum Infektionsschutz. Bis auf Weiteres gilt bei Sitzungen des Stadtrats, dass soweit der Abstand von 1,5m zu anderen Personen im Gebäude nicht eingehalten werden kann, insbesondere auf Verkehrsflächen und Zugangsbereichen, mindestens eine medizinische Maske zu tragen ist. Diese darf am Platz oder am Mikrofön abgenommen werden. 3G wird bei Sitzungen des Stadtrats derzeit nicht angewendet. Dies gilt für Gremienmitglieder, Mitarbeiter*innen als auch Besucher*innen. Für die Sitzungen der Bezirksausschüsse wird den BA-Vorsitzenden bzw. den Sitzungsleitungen empfohlen, bis auf Weiteres analog vorzugehen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – HA II- BA
z. K.

V. Wv. Direktorium- Rechtsabteilung